

Az.: 5 A 755/08
11 K 1301/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Leistungen aus § 13 a Abs. 3 USG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergericht Raden, den Richter am Obergericht Heinlein und den
Richter am Obergericht Kober

am 12. Oktober 2010

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm unter Beiordnung von Rechtsanwältin, D....., Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. September 2008 - 11 K 1301/06 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 982,02 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Klägers, ihm unter Beiordnung von Rechtsanwältin Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht zu bewilligen bleibt ohne Erfolg. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bietet aus den nachfolgenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 VwGO; § 114 Satz 1 ZPO).

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.9.2008 ist zulässig, aber unbegründet. Mit dem Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage auf Aufhebung der im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 2.5.2006 verfügten Rückzahlung in Höhe von 324,75 € sowie auf Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger über den Betrag in Höhe von 157,98 € hinausgehende Leistungen nach § 13a des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung 20.2.2002 (BGBl. I S. 972) unter Berücksichtigung der im Verwaltungsverfahren vorgelegten Arbeitsausfallbescheinigung für die Wehrübung vom 20.9. bis 25.9.2003 zu gewähren, abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass dem Kläger lediglich die Mindestleistung nach § 13c USG in Höhe von insgesamt 157,98 € zustehe, weil er ausweislich des letzten Einkommensteuerbescheides im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 2 USG - Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 - keine positiven Einkünfte gehabt habe. Steuerbescheide, die nach Ablauf der Antragsfrist - hier der 25.12.2003 (§ 4a Abs. 4

USG) - ergangen sind, dürften nicht berücksichtigt werden. Auch lasse es das Unterhaltssicherungsgesetz nicht zu, dass die im Zeitpunkt der Wehrübung aktuellen Einkünfte der Bemessung der Unterhaltsleistungen zugrunde zu legen seien. Das Unterhaltssicherungsgesetz diene nicht dem Ausgleich von Einkommensverlusten, sondern der Sicherung der materiellen Lebensgrundlage des Wehrpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen. Auch scheide eine analoge Anwendung der Regelungen für Arbeitnehmer aus, weil der Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und im Interesse eines vor Beginn der Wehrübung abzuschließenden Bewilligungsverfahrens Selbständige anders als Arbeitnehmer behandelt.

Aus dem Vorbringen des Klägers ergibt sich weder der von ihm benannte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000 a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25.9.2000, NVwZ-RR 2001, 486). Die Darlegung der ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO fordert von dem Antragsteller des Zulassungsverfahrens, dass er sich mit den Gründen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und aufzeigt, warum diese Gründe aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.

Diese Anforderungen erfüllt das Vorbringen des Klägers nicht. Der Kläger hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als offen erscheinen lässt.

Der Kläger rügt in seiner Antragsbegründung, dass er im Zeitraum der Wehrübung einen tatsächlichen Umsatzausfall in Höhe von 190,- € zzgl. der gesetzlichen MwSt. pro Tag gehabt habe. Das Unterhaltssicherungsgesetz enthalte eine planwidrige Regelungslücke, wenn es für den Fall negativer Einkünfte wegen der Neugründung eines Unternehmens in dem der Wehrübung vorangehenden Jahr keine dem auf Arbeitnehmerentgelte anzuwendenden § 13 Abs. 2 USG entsprechende Regelung enthält und deshalb entgangene Umsätze während der Zeit der Wehrübung nicht ersetzt würden. Art. 3 GG werde verletzt, wenn Arbeitnehmern unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 USG das entfallende Arbeitsentgelt ersetzt werde, die Unterhaltsleistungen für Selbständige dagegen ausschließlich auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides berechnet würden. Dies bedeute auch einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG und das Recht auf Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG. Die gesetzliche Regelung gefährde seine berufliche und auch wirtschaftliche Existenz.

Das Verwaltungsgericht habe auch unberücksichtigt gelassen, dass gegenüber früher der Umfang von Wehrübungen zugenommen habe. Insbesondere seien Spezialisten von dieser Änderung der Einberufungspraxis besonders betroffen. Die bisherige ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Nichtberücksichtigung entgangener Umsätze im Zeitraum der Wehrübung nicht gegen höherrangiges Recht verstoße, sei deshalb nicht mehr tragbar.

Diese Einwände geben keinen Anlass zu ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Rechtsgrundlage für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch ist § 13a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG) in der ab 1. Januar 2002 gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl I S. 972). Nach § 13 a Abs. 1 USG werden einem Wehrpflichtigen, der eine Wehrübung ableistet (vgl. § 2 Nr. 4 USG) und der - wie hier der Kläger - eine selbständige Tätigkeit ausübt, Leistungen nach Absatz 2 oder 3 gewährt. Während Absatz 2 (Erstattung für eine Ersatzkraft) hier nicht von Interesse ist, betrifft Absatz 3 die sog. Verdienstausschüttung. Dessen Satz 1 bestimmt, dass in dem Fall, dass eine Fortführung des Betriebs oder der selbständigen Tätigkeit aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist mit der

Folge, dass die betriebliche oder selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruht, der Wehrpflichtige für ihm entfallenden Einkünfte eine Entschädigung erhält. Darüber, dass im Falle des Klägers wegen der fraglichen Wehrübung dem Grunde nach ein solcher Anspruch besteht, wird zwischen den Beteiligten nicht gestritten. Streitig ist allein die Höhe dieses Anspruchs.

Nach § 13a Abs. 3 Satz 2 USG beträgt die Entschädigung für jeden Wehrdiensttag $1/360$ der Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergibt, höchstens jedoch 306,78 Euro. Der Beklagte hat diese Regelung im vorliegenden Fall nicht zu Lasten des Klägers fehlerhaft angewendet.

Kraft gesetzlicher Vorgabe haben die für die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zuständigen Behörden im Falle des § 13a Abs. 3 USG die erforderlichen Berechnungen nicht auf der Grundlage umfassender eigener Ermittlungen zur Höhe des Einkommens, sondern in Anknüpfung an das Einkommen betreffende Angaben im jeweils letzten Einkommensteuerbescheid vorzunehmen.

Wären im Fall des § 13a Abs. 3 Satz 2 USG Einkünfte, die der Wehrpflichtige aus gewerblicher oder selbständiger Tätigkeit ohne die Heranziehung zum Wehrdienst erzielt hätte, materiellrechtlich die maßgebliche Bemessungsgrundlage für die zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen, so könnten sich daraus, würde man auf das Verwaltungsverfahren betreffende Erleichterungen verzichten, für die Unterhaltssicherungsbehörden größere Schwierigkeiten bei der näheren Feststellung und Überprüfung der anzusetzenden Beträge ergeben; zumindest müssten diese Behörden selbst einen erheblichen Aufwand betreiben, beispielsweise speziell auf die Zeiten des Wehrdienstes bezogene Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung erstellen bzw. sich vorlegen lassen. Hiervon wollte sie der Gesetzgeber erkennbar entlasten, indem er für das unterhaltssicherungsrechtliche Verwaltungsverfahren die Anknüpfung an bestimmte Inhalte der Einkommensteuerbescheide zugelassen und zugleich vorgeschrieben hat. Damit werden die zuständigen Behörden in die Lage versetzt, über die Anträge - auch im Interesse der Wehrpflichtigen und ihrer Familien - möglichst rasch und unkompliziert zu entscheiden. Die damit in gewissem Maße einhergehende Pauschalierung dient vor allem der Verwaltungspraktikabilität und Verfahrensbeschleunigung, außerdem aber auch der

Entlastung der Betroffenen (keine Vorlage von Sonderbilanzen nötig) und nicht zuletzt der Rechtssicherheit unter genereller Gleichbehandlung aller Anspruchsberechtigten. (vgl. BVerwG, Urt. v. 3.9.1970 - VIII C 57.70 -, juris; Urt. v. 10.11.1999 - 6 C 26.98 -, juris; Beschl. v. 24.7.1992

- 8 B 54.92 -, juris; zu den Motiven des Gesetzgebers u. a. BT-Drucks. 8/2356, S. 10).

Dass infolge dessen den Leistungen zur Unterhaltssicherung Einkommensverhältnisse zugrunde gelegt werden, die zwar ein oder sogar mehr Jahre vor dem Wehrdienst/der Wehrübung bestanden haben, den Einkommensverhältnissen im Zeitpunkt der Antragstellung aber nicht mehr entsprechen, nimmt das Gesetz gegenüber dem Vorteil der Beschleunigung des Verfahrens durch Entlastung der Behörde von eigener Ermittlungstätigkeit in Kauf. Die Beschleunigung des Verfahrens liegt grundsätzlich auch im Interesse des Wehrpflichtigen und seiner Familie: Vom Beginn des Grundwehrdienstes oder der Wehrübung an können die Leistungen der Unterhaltssicherung der Familie nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Behörde über einen Antrag, den der Wehrpflichtige unmittelbar nach dem Erhalt des Einberufungsbefehls stellt, noch vor dem Beginn des Wehrdienstes/der Wehrübung entscheiden kann (BVerwG v. 3.9.1970 a. a. O.).

Es liegt in der bei leistungsgewährenden Regelungen grundsätzlich weit reichenden Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, sich zur näheren Feststellung des für die unterhaltssicherungsrechtliche Verdienstauffallentschädigung entscheidungserheblichen Sachverhalts für ein Modell zu entscheiden, welches auch Elemente der Verwaltungspraktikabilität angemessen berücksichtigt. Dass es hierdurch - gemessen am Gesichtspunkt einer möglichst optimalen Gewährleistung materieller Gerechtigkeit - in Einzelfällen zu gewissen Härten, Friktionen und Benachteiligungen kommen kann, liegt auf der Hand, hat der Gesetzgeber aber prinzipiell, rechtlich grundsätzlich bedenkenfrei mit in Kauf genommen.

In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber nicht nur eine "Richtlinie" vorgegeben, von der die Unterhaltssicherungsbehörden nach eigenem Ermessen abweichen könnten. Es handelt sich vielmehr um eine bindende Vorgabe, von der aus Gründen der Gleichbehandlung bewusst keine Ausnahmen zugelassen wurden. Für den Anwendungsbereich des § 13a Abs. 3

Satz 2 USG ergibt sich daraus, dass die Zugrundelegung der dort näher bezeichneten Bestandteile des letzten Einkommensteuerbescheides "zwingend vorgeschrieben" ist (vgl. OVG NRW, Urt. v. 26.11.2007 - 1 A 730/06 -, juris; BayVGH, Beschl. v. 2.2.2006 - 15 BV 04.2034 -, juris).

Der Kläger kann dem nicht mit Erfolg entgegenhalten, dass mittlerweile die Dauer der Wehrübungen insbesondere für über besondere fachliche Fähigkeiten verfügende Wehrpflichtige zugenommen hätte und deshalb die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der hier maßgeblichen Regelungen des Unterhaltssicherungsgesetzes neu gestellt werden müsse. Das Vorbringen ist zu allgemein gehalten, als dass es im Hinblick auf die entsprechenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts Anlass geben müsste, sich mit dieser Frage im Rahmen eines zugelassenen Berufungsverfahrens neu zu befassen.

Schließlich kann der Kläger den geltend gemachten Anspruch auf weitere Entschädigungsleistungen auch nicht darauf stützen, dass in seinem Einzelfall eine besondere Härte im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 USG vorliegen würde. "Besondere Härten" im Sinne dieser Vorschrift liegen vor, wenn die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes im Einzelfall dazu führt, dass sie dem Gesetzeszweck, zwar nicht Einkommensverluste als solche auszugleichen, aber während des Wehrdienstes den Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen zu sichern, zu deren Nachteil nicht mehr entspricht. (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 3.9.1980 - 8 C 39. 79 - juris; OVG NRW, Urt. v. 15.9.2005 - 1 A 2682/03 -, juris).

Ein solcher außergewöhnlicher und den Absichten des Gesetzgebers (wegen der Atypik der Sachlage) offensichtlich nicht mehr entsprechender Nachteil ist im Fall des Klägers nicht gegeben. Der Senat unterstellt dabei, dass sich aus dem Einkommensteuerbescheid 2003 eine im Vergleich zu 2002 höhere Summe der Einkünfte ergeben würde.

Eine besondere Härte ergibt sich nicht schon dann, wenn die tatsächlichen Einkommensverluste, die der Wehrpflichtige infolge des Wehrdienstes/der Wehrübung erleidet, höher sind als die bei Anwendung der gesetzlichen Bemessungsgrundlage anzuerkennenden Einkommensverluste. Das Unterhaltssicherungsgesetz gewährleistet keine Entschädigung für entgangene Einkünfte, sondern eine Leistung zur Unterhaltssicherung. Ein Härteausgleich kann deshalb nur beansprucht werden, wenn im Zeitpunkt der Einberufung

nicht mehr das in Anwendung der gesetzlichen Vorschriften ermittelte Nettoeinkommen, sondern erheblich höhere Nettoeinkünfte den aus eigenen Einkünften gedeckten Lebensbedarf des Einberufenen derart prägen, dass die regelmäßige Verdienstauffallentschädigung den vor der Einberufung aus eigenen Mitteln des Wehrdienstpflichtigen gedeckten und deshalb auch während des Wehrdienstes im Rahmen der gesetzlichen Grenzen zu sichernden Lebensbedarf des Pflichtigen und seiner Angehörigen nicht mehr in einer den gesetzlichen Zielen und Zwecken entsprechenden Weise sicherstellen würde (vgl. BVerwG, Urt. v.30.10.1974 Buchholz 448.3 § 10 USG Nr. 2). Nach der daran anknüpfenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3.9.1980 (a. a. O) liegen einen Härteausgleich rechtfertigende besondere Härten vor, wenn die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes im Einzelfall zu einem Ergebnis führt, das dem Gesetzeszweck, zwar nicht Einkommensverluste als solche auszugleichen, aber während des Wehrdienstes den Lebensbedarf des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen zu sichern (§§ 1, 3 USG), zu deren Nachteil nicht mehr entspricht.

Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht dargelegt. Er hat insbesondere nicht vorgetragen dass er vor dem Beginn der Wehrübung einen durch einen Umsatz in Höhe von 190,- € pro Tag geprägten Lebensstandard hatte.

Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12.1.2005 - 5 B 587/04 - sowie v. 4.4.2007 - A 5 B 730/06 -; st. Rspr.).

Als von grundsätzlicher Bedeutung bezeichnet der Kläger die Frage, „ob hier auch gleich geeignete Nachweise der Einkünfte bei Selbständigen - insbesondere jenen, die im maßgeblichen letzten einkommensteuerrechtlichen Zeitraum über negative Einkünfte verfügen, aber für den Zeitraum der Wehrübung einen tatsächlichen Verdienstausschlag nachweisen können -, heranzuziehen sind. Die verpflichtende Maßgeblichkeit des letzten Einkommensteuerbescheid ist vom Bundesverwaltungsgericht, wie der Senat oben näher ausgeführt hat, entschieden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob in diesem Einkommensteuerbescheid negative Einkünfte festgesetzt wurden. Diesem Umstand trägt § 13c USG i. V. m. der Anlage zu dieser Vorschrift Rechnung, der für solche Fälle Mindestleistungen vorsieht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Streitwert bemisst sich nach dem vom Kläger für den Zeitraum der Wehrübung (insgesamt sechs Tage) geltend gemachten Unterhaltsbetrag von 190,00 €/Tag abzüglich der bewilligten Leistung in Höhe von 157,98 €.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

gez.:
Raden

Heinlein

Kober

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*